

Natalie Ivanits

Die Stellung des Kindes in auf Einvernehmen zielenden gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren in Kindschaftssachen

Studien zum deutschen und internationalen Familien- und Erbrecht

Herausgegeben von Martin Lipp, Christoph Benicke,
Marina Wellenhofer und Bettina Heiderhoff

Band 16



PETER LANG

Internationaler Verlag der Wissenschaften

Teil 2: Rechtsgrundlagen für die Beteiligung des Kindes

A. Entwicklung von Kinderrechten

Über Jahrtausende hinweg galten Kinder als noch nicht vollwertige Menschen.¹ Sie wurden als den Erwachsenen in jeder Hinsicht unterlegen angesehen und waren vielmehr Eigentum der Erwachsenen – in der Regel der Eltern –, und nicht Lebewesen mit selbständigen Rechten.²

Seit den Revolutionen in Amerika im Jahr 1776 und in Frankreich im Jahr 1789 wurde den Menschenrechten immer mehr Aufmerksamkeit zuteil und im Zuge dessen auch der spezifischen Situation der Kinder.³ Im 19. Jahrhundert wurden die ersten Arbeitsschutz- und Misshandlungsverbotsgesetze zum Schutz von Kindern erlassen.⁴ Ab dem Jahr 1899 wurden zunächst in den USA, dann auch in Deutschland die ersten Jugendstrafgerichte etabliert.⁵ Das erste deutsche Jugendgerichtsgesetz (JGG) wurde am 16. Februar 1923 erlassen, die heute gültige Fassung ist vom 04. August 1953.⁶ Das JGG enthält diejenigen formell- und materiellrechtlichen Vorschriften, die eine unterschiedliche strafrechtliche Erfassung von Verhalten von Jugendlichen im Gegensatz zu dem von Erwachsenen festlegen.⁷

Im Jahr 1902 erklärte die schwedische Pädagogin und Frauenrechtlerin Ellen Key das 20. Jahrhundert zum Jahrhundert des Kindes. Sie trat für eine „Pädagogik vom Kinde her“ ein, also eine Erziehung unter Achtung der Würde und Individualität des Kindes.⁸

1 *Maywald*, in: Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf, S. 48.

2 *Goldstein/Freud/Solnit*, S. 14; Unicef, Geschichte der Kinderrechte, S. 1.

3 So wurden z.B. in Grossbritannien der Factories Act 1802 für die Baumwoll- und Wollindustrie, sowie der Factories Act 1833 für die Textilindustrie erlassen. Der Factories Act 1802 beinhaltet Regelungen wie die Begrenzung der Arbeitszeiten von 9- bis 13-jährigen Kindern auf maximal acht Stunden, von 14- bis 18-Jährigen auf maximal zwölf Stunden. Kinder unter neun Jahren dürfen nicht arbeiten, müssen sich aber in einer Grundschule einschreiben, die ihnen durch die Fabrikhaber zur Verfügung gestellt werden muss.

4 *Maywald*, in: Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf, S. 48 (50).

5 Zur Entwicklung von Jugend- und Familiengerichten in den USA s. *Salgo* (1996), S. 61 ff.

6 BGBl. I 751.

7 Näheres m.w.N. *Eisenberg*, Einleitung JGG, Rn. 5.

8 *Key*, Das Jahrhundert des Kindes (1908); zu Ellen Key s. auch *Veerman*, S. 75 ff.

Zur selben Zeit begann auch der Arzt und Pädagoge Henryk Goldszmit, genannt Janusz Korczak, sich dafür einzusetzen, Kinder nicht mehr nur als Nicht-Erwachsene, sondern als ebenso wertvolle Menschen wie Erwachsene zu sehen.⁹ Anstatt des traditionellen Erzieher-Zögling-Verhältnisses plädierte er für eine Erziehung im dialogischen Verhältnis.¹⁰ Ein Erzieher oder Lehrer sollte Kinder vor allem ernst nehmen.¹¹ In seinen Schriften „Wie man ein Kind lieben soll“¹² und „Das Recht des Kindes auf Achtung“¹³ forderte er explizite Rechte für das Kind, wie das Recht des Kindes auf den heutigen Tag und das Recht des Kindes, so zu sein, wie es ist.¹⁴ Er prägte ein auf Gleichwertigkeit und Respekt basierendes Bild vom Kind. Dabei sollte das Kind aber als Kind respektiert sein und ihm sollten nicht die Sorgen von Erwachsenen aufgebürdet werden.¹⁵ Die von Korczak bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts geforderten Rechte für Kinder sind im Grunde nichts anderes als die Forderung der Geltung der Menschen- bzw. Grundrechte auch für Kinder.¹⁶

Aber selbst Art. 1 GG galt nicht seit Inkrafttreten des Grundgesetzes im Jahr 1949 wie selbstverständlich auch für Kinder. Das Bundesverfassungsgericht hat schließlich mit Entscheidung vom 29.07.1968¹⁷ klargestellt, dass auch das Kind Träger von Grundrechten und somit ein Wesen mit eigener Menschenwürde und dem Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit i.S. der Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG ist. Manchmal ist es heute noch notwendig zu betonen, dass das Grundgesetz keine Altersgrenze für die Verleihung von Grundrechten nennt oder kennt.¹⁸

Im Rahmen der Entwicklungen zur Anerkennung von eigenen Selbstbestimmungsrechten des Kindes ist auch das in den 60er- und 70er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts in den USA entstandene Children's Liberation Movement („kiddy libbers“) zu erwähnen.¹⁹ Seine Vertreter forderten mehr Freiheits- und Selbstbestimmungsrechte für Kinder, teils sogar die völlige rechtliche Gleichbehandlung von Kindern und Erwachsenen.²⁰ Die Forderung der Gleich-

9 Korczak, *Fröhliche Pädagogik* (2009), S. 46.

10 Tschöpe-Scheffler/Kaminski/*Tschöpe-Scheffler*, S. 53.

11 Tschöpe-Scheffler/Kaminski/*Jungmann*, S. 131.

12 Korczak, *Wie man ein Kind lieben soll* (1989).

13 Korczak, *Das Recht des Kindes auf Achtung* (2009).

14 Korczak (1989), S. 40.

15 Veerman, S. 397.

16 Tschöpe-Scheffler/Kaminski/*Eichholz*, S. 117.

17 BVerfGE 24,119 = NJW 1968, 2233 = FamRZ 1968, 578.

18 *Peschel-Gutzeit*, FPR 2008, 471 (472).

19 Hierzu ausführlich Veerman, S. 133 ff.

20 Steindorff-*Classen*, in: Elsen/Weber, S. 14.

behandlung geht aber insofern zu weit, als dass sie nicht berücksichtigt, dass ein Kind noch in der Entwicklung ist und seine Fähigkeiten begrenzt sind. Eine unbeschränkte Gewährung von Rechten verwehrt dem Kind das Recht, ein Kind zu sein.²¹

Kinder wurden also seit Beginn des letzten Jahrhunderts zunehmend als eigene Persönlichkeiten wahrgenommen, mit eigenen Bedürfnissen und Interessen, und um diese zu schützen, wurden ihnen eigene Rechte zuerkannt. Sie sollen den Erwachsenen als gleichwertig angesehen werden, schließlich sind sie genauso Menschen wie Erwachsene.²² Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass sie ihnen nicht gleich sind. Zwischen Kindern und Erwachsenen bestehen alters-, erfahrungs- und wissensbedingte spezifische Unterschiede. Daher benötigen Kinder besondere Förderung und Unterstützung, damit einhergehend auch besondere, kindgerechte Beteiligungsformen.²³ Ihr Anderssein, ihre Individualität und ihr Kindsein müssen geschützt werden.²⁴ In Konsequenz müssen Kinderrechte zum einen verdeutlichen, dass die Menschen- und Grundrechte auch für Kinder gelten, zum anderen müssen sie der besonderen Situation der Kinder Rechnung tragen und ihnen die Rechte, Möglichkeiten und Unterstützung gewähren, derer sie aufgrund ihrer speziellen Stellung und Schutzbedürftigkeit bedürfen. Hieraus folgt insbesondere auch die Verpflichtung der Erwachsenen, den Kindern die Ausübung ihrer Rechte zu ermöglichen, sowie sich dies im Übrigen auch aus dem Wortlaut der UN-Kinderrechtskonvention und des § 159 FamFG ergibt.

B. Rechtsgrundlagen für die Beteiligung des Kindes

Rechtsgrundlagen für die Anhörung von Kindern sowie Anforderungen an ihre Beteiligung an auf Einvernehmen der Eltern hinwirkenden gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren in Kindschaftssachen finden sich in völkerrechtlichen sowie nationalen Gesetzen. Es werden zuerst die Anforderungen der völkerrechtlichen Normen, insbesondere der UN-Kinderrechtskonvention, herausgearbeitet, dann die der nationalen Normen, um auf diese Weise auch die Übereinstimmung der nationalen Normen mit den Maßgaben der Konvention überprüfen zu können.

21 So *Veerman*, S. 397.

22 *Maywald*, in: Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e.V., S. 48 (64).

23 *Maywald*, in: Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e.V., S. 48.

24 Vgl. *Tschöpe-Scheffler/Kaminski/Tschöpe-Scheffler*, S. 65.

I. UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)

Das Anhörungsrecht des Kindes in den seine Person betreffenden Angelegenheiten ist auf völkerrechtlicher Ebene in Art. 12 UN-KRK verankert. Aus dieser Norm können auch Anforderungen an die Einbeziehung des Kindes bei Einvernehmen der Eltern hergeleitet werden.

1. Allgemeines zur UN-Kinderrechtskonvention

Die Menschenrechte sind in zahlreichen völkerrechtlichen Verträgen, Deklarationen und Resolutionen der UN-Generalversammlung und ihrer Sonderorganisationen manifestiert.²⁵ Die völkerrechtlichen Verträge können zunächst unterteilt werden in universelle, also weltweite, und regionale Verträge. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) vom 10. Dezember 1948 zählt zu den universellen und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) zu den regionalen Verträgen. Diese Verträge werden durch Verträge ergänzt, die spezifische Bereiche regeln, wie z.B. das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979, die UN-Anti-Folter-Konvention vom 10. Dezember 1984, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung vom 13. Dezember 2006 und schließlich auch die hier relevante UN-Kinderrechtskonvention vom 20. November 1989.

Erste Schritte zur Manifestierung von Kinderrechten auf völkerrechtlicher Ebene sind insbesondere der britischen Lehrerin Eglantyne Jebb zu verdanken. Sie verfasste im Jahr 1923 die erste Erklärung der Rechte des Kindes, die sie im Magazin „The World’s Children“ des von ihr gegründeten Save the Children Fund veröffentlichte und auch dem Völkerbund in Genf zukommen ließ.²⁶ Basierend auf dieser Erklärung verabschiedete die Generalversammlung des bis kurz nach dem Zweiten Weltkrieg bestehenden Völkerbundes die Erklärung der Kinderrechte (*Genfer Erklärung*) am 24. September 1924, der den Schutz der Kinder in der Zwischenkriegszeit sichern sollte. Diese Erklärung war die erste völkerrechtliche Resolution, die ausschließlich Kinderschutzbestimmungen enthielt und sie gilt heute weithin als bedeutendster Vorläufer der mehr als ein halbes Jahrhundert später verabschiedeten UN-Kinderrechtskonvention.²⁷ Sie hatte jedoch keine rechtliche Verbindlichkeit und verlor mit Auflösung des Völkerbundes im Jahr 1946 ihre Grundlage.²⁸

25 Vitzthum/*Hailbronner*, S. 230.

26 Zusammenfassend zu Eglantyne Jebb s. auch *Veerman*, S. 87 ff.

27 *Steindorff-Classen*, in: *Elsen/Weber*, S. 14.

28 *Unicef*, *Geschichte der Kinderrechte*, S. 1.

Am 20. November 1959 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen (UN) die Erklärung der Rechte des Kindes. Aber auch diese Erklärung stellte keinen Vertrag, sondern eher wohlmeinende Appelle²⁹ an Eltern, Wohltätigkeitsorganisationen und die UNO-Mitgliedstaaten dar, so dass die Staaten sie nicht explizit anerkennen mussten und sie für die einzelnen Staaten nicht verbindlich war.³⁰

20 Jahre später begannen die Bemühungen, diese Erklärung um weitere Regelungen zu ergänzen und in einen völkerrechtlichen Vertrag umzuwandeln. Nach knapp zehn Jahren der Verhandlungen einer Arbeitsgruppe der Kommission der Menschenrechte der Vereinten Nationen mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) sowie mit verschiedenen nichtstaatlichen Organisationen wurde im Jahr 1989 der Entwurf der Kinderrechtskonvention der UN-Generalversammlung vorgelegt. Diese nahm die Konvention ohne jede Veränderung an und verabschiedete sie einstimmig am 20. November 1989.

Mit der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) wurden erstmals in der Geschichte des Völkerrechts die Rechte des Kindes umfassend in einem internationalen Vertragswerk mit weltweitem Geltungsanspruch verankert.³¹ Die Konvention trat am 02. September 1990 in Kraft. Seither haben 193 Staaten die Konvention ratifiziert und somit als verbindlich anerkannt, also alle Staaten außer den USA und Somalia.³² Keine andere Menschenrechtskonvention wurde von so vielen Staaten und in so kurzer Zeit ratifiziert, so dass die UN-KRK zur erfolgreichsten internationalen Vereinbarung aller Zeiten avanciert ist.³³

Grundprinzip der UN-KRK ist die Achtung der Würde und der Integrität der Kinder.³⁴ Dem Kind sollen zur Stärkung seiner Position eigene Rechte gewährt werden, damit ihm seitens der Erwachsenen mit Anerkennung und Respekt begegnet wird, da dies die Voraussetzung dafür ist, dass es seine Rechte verwirklichen und ausüben kann.³⁵ Die Kinder sollen also als aktive Subjekte ihrer Rechte gesehen werden.³⁶

Im Jahr 1990 fand in New York der erste Weltkindergipfel statt, bei dem ein Programm verabschiedet wurde, das vor allem die Lage der Kinder in den Entwicklungsländern verbessern sollte. Der zweite Weltkindergipfel fand im Jahr

29 *Steindorff-Classen*, in: Elsen/Weber, S. 14.

30 BT-Drucksache 12/42, S. 30.

31 BT-Drucksache 12/42, S. 32.

32 http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-11&chapter=4&lang=en (zuletzt abgerufen am 15.07.2012).

33 BT-Drucksache 14/5438, S. 19.

34 *Flekkøy/Kaufman*, S. 62.

35 *Flekkøy/Kaufman*, S. 62.

36 *Unicef*, Implementation Handbook, S. 149.

2002 ebenfalls in New York statt, wo erstmals in der Geschichte der Vereinten Nationen auch Kinder in der Vollversammlung zu Wort kamen. Zentrale Botschaft der Kinder war, dass sie nicht nur die oft zitierte Zukunft sind, sondern dass sie schon jetzt da sind und ihre Rechte einfordern.³⁷

Die UN-KRK formuliert zum einen die Rechte der Kinder, zum anderen einen weitgespannten, völkerrechtlich verbindlichen Katalog von Anforderungen an die Vertragsstaaten, die Gewährung und Bekanntmachung (Art. 42 UN-KRK) dieser Rechte sicherzustellen. Die Konvention bezieht sich sowohl auf die private Sphäre der Familie, als auch auf die öffentliche Sphäre des staatlichen Tätigwerdens.³⁸ Als Rechte des Kindes formuliert die UN-KRK insbesondere das Recht des Kindes auf Leben (Art. 6 UN-KRK), auf eine eigene Identität (Art. 13 UN-KRK), auf Bildung (Art. 28 UN-KRK), auf Schutz vor Diskriminierung, Gewalt und Missbrauch (Art. 2, 19, 34 UN-KRK), sowie das Anhörungs- bzw. Partizipationsrecht des Kindes (Art. 12 UN-KRK).

Nach Art. 44 Abs. 1 UN-KRK verpflichten sich die Vertragsstaaten, dem zuständigen UN-Vertragsorgan, also dem Ausschuss für die Rechte des Kindes (Committee on the Rights of the Child, Art. 43 UN-KRK), Berichte über die Maßnahmen vorzulegen, die sie zur Verwirklichung der in dem Übereinkommen anerkannten Rechte getroffen haben sowie über die dabei erzielten Fortschritte. Im Gegenzug kann der Ausschuss den Vertragsstaaten Vorschläge und allgemeine Empfehlungen zur Auslegung der Konvention unterbreiten (Art. 45d UN-KRK).

Dieser Ausschuss verabschiedete im Jahre 2009 einen General Comment No. 12 zu Art. 12 UN-KRK. Um die Anforderungen der UN-KRK möglichst im Sinne des Ausschusses für die Rechte des Kindes darzustellen, wird im Folgenden bei Auslegung des Art. 12 UN-KRK vorwiegend auf diese General Comments Bezug genommen.

2. Die Bundesrepublik Deutschland und die Kinderrechtskonvention

Die Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete die Kinderrechtskonvention am 26. Januar 1990.³⁹ Der Bundestag und der Bundesrat stimmten der Konvention mit dem Gesetz vom 17. Februar 1992⁴⁰ zu. Die Ratifikationsurkunde wurde von Deutschland am 06. März 1992 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt⁴¹ und das Übereinkommen trat am 05. April 1992 für Deutschland in

37 *Maywald*, in: Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e.V., S. 48 (52).

38 *Besson/Martignoni*, in: Forsythe, S. 300.

39 BGBl. II 1992, S. 121.

40 BGBl. II 1992, S. 121.

41 BGBl. II 1992, S. 990.

Kraft.⁴² Die Konvention hat in Deutschland den Rang eines einfachen Gesetzes erlangt.⁴³ In der Begründung zum innerstaatlichen Gesetzentwurf zur Kinderrechtskonvention erklärte Deutschland, dass das Übereinkommen Standards setze, die in der Bundesrepublik bereits verwirklicht seien, so dass kein Anlass bestehe, grundlegende Änderungen oder Reformen des innerstaatlichen Rechts zu vollziehen.⁴⁴ Gleichzeitig erklärte Deutschland, dass das Übereinkommen innerstaatlich keine unmittelbare Anwendung finde, so dass es keine Grundlage für die rechtliche Geltendmachung unmittelbar auf einzelne Übereinkommensartikel gestützter, individueller Rechtsansprüche biete. Die völkerrechtlichen Staatenverpflichtungen erfülle die Bundesrepublik durch nähere Bestimmung ihres mit dem Übereinkommen übereinstimmenden innerstaatlichen Rechts.⁴⁵ Die Frage der Übereinstimmung der innerstaatlichen Gesetze über die Partizipationsrechte des Kindes mit den Vorgaben der Konvention wird maßgeblicher Gegenstand dieser Untersuchung sein.

Zunächst erklärte die Bundesrepublik den Vorbehalt, dass unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen nicht die gleichen Rechte zustünden wie deutschen Kindern. Nach Zustimmung des Bundesrates hat die Bundesregierung am 3. Mai 2010 beschlossen, diese Vorbehaltserklärung zurückzunehmen und am 15. Juli 2010 wurde die rechtsverbindliche Rücknahmeerklärung bei der UN in New York hinterlegt.

3. Die Individualbeschwerde

Verletzungen der UN-KRK konnten zunächst nicht im Rahmen einer Individualbeschwerde auf UN-Ebene geltend gemacht werden.⁴⁶ Nur wenn das innerstaatliche Recht im Einklang mit dem Übereinkommen ein solches Recht vorsah, konnten Rechtsansprüche (innerstaatlich) erhoben werden.⁴⁷ Eine Kontrolle auf UN-Ebene hinsichtlich der Umsetzung der in der UN-KRK formulierten Rechte fand nur über die in Art. 44 UN-KRK vorgesehenen Staatenberichte statt.

In Anlehnung an andere universelle Menschenrechtskonventionen wie das Anti-Rassismusabkommen von 1965, den Internationalen Pakt für bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt) und das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau von 1979, die ein Individualbeschwerdever-

42 Bekanntmachung vom 10. Juli 1992 – BGBl. 1992 II S. 990.

43 *Heilmann*, S. 46.

44 BGBl. II 1992, S. 990.

45 BGBl. II 1992, S. 990.

46 *Besson/Martignoni*, in: Forsythe, S. 300.

47 BT-Drucksache 12/42, S. 32.

fahren vorsehen, wurde auch für die UN-KRK ein Zusatzprotokoll zur Einrichtung eines Individualbeschwerdeverfahrens gefordert. Begründet wurde dies mit Recht damit, dass es der Stärkung der Rechtsposition der Kinder diene, die Subjektstellung des Kindes untermauere⁴⁸ und mehr Bewusstsein und Aufmerksamkeit für die Durchsetzung von Kinderrechten schaffe.⁴⁹ Das in Art. 12 UN-KRK verankerte Recht auf Anhörung würde eingelöst, zumal Kinder wie Erwachsene dann die Möglichkeit hätten, sich gegen eine Verletzung ihrer Rechte zu wehren.⁵⁰

Voraussetzung eines Individualbeschwerdeverfahrens ist die Ausschöpfung des nationalen Rechtsweges. Nimmt der Vertragsausschuss die Beschwerde an, fordert er den betroffenen Staat auf, Stellung zu nehmen. Reagiert dieser nicht, mahnt der Ausschuss. Nimmt der Staat Stellung, kann sich der Betroffene nochmals äußern. Schließlich trifft der Ausschuss eine Entscheidung und teilt diese dem Staat mit, ggf. mit der Aufforderung, diese und weitere Menschenrechtsverletzungen zu beseitigen.⁵¹ Es besteht aber dem Staat gegenüber keine Möglichkeit von Revisionen oder Sanktionen.

Am 19. Dezember 2011 hat die UN-Generalversammlung ein Zusatzprotokoll zur Kinderrechtskonvention verabschiedet, das ein Beschwerderecht für Kinder einführt. Es liegt nun an den Mitgliedstaaten, das Zusatzprotokoll zu ratifizieren. Wenn es mindestens zehn Staaten ratifiziert haben, tritt es in Kraft.

4. Berücksichtigung des Kindeswillens (Art. 12 UN-KRK)

Das Recht des Kindes auf Berücksichtigung seiner Meinung (Art. 12 UN-KRK) ist neben dem Recht auf Leben und Entwicklung (Art. 6 UN-KRK), dem Prinzip des Kindeswohls (Art. 3 UN-KRK) und dem Recht auf Nichtdiskriminierung (Art. 1 Abs. 2 UN-KRK) eines der vier Grundprinzipien der Konvention.⁵²

Art. 12 UN-KRK lautet:

- (1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

48 *Cremer*, S. 5.

49 *Krappmann*, S. 4.

50 BT-Drucksache 16/9096, S. 2.

51 *Krappmann*, S. 3.

52 *Committee on the Rights of the Child (UN)*, CRC/C/GC/12, Abs. 2.

- (2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

a. „Alle das Kind berührenden Angelegenheiten“ (Art. 12 Abs. 1 UN-KRK)

„Alle das Kind berührenden Angelegenheiten“ (Art. 12 Abs. 1 UN-KRK) ist weit gefasst zu verstehen.⁵³ Beim Zustandekommen der Norm wurde nach dutzenden Vorschlägen explizit davon abgesehen, einzelne Angelegenheiten aufzulisten, um eine Beschränkung des Geltungsbereichs zu vermeiden.⁵⁴

Art. 12 Abs. 1 UN-KRK ist nicht auf gerichtliche oder behördliche Verfahren beschränkt. Während sich Art. 12 Abs. 2 UN-KRK explizit auf die Berücksichtigung des Kindeswillens im Gerichts- und Verwaltungsverfahren bezieht, spricht Art. 12 Abs. 1 UN-KRK nur von „Angelegenheiten“ und ist somit weiter gefasst. In Art. 12 Abs. 1 UN-KRK sind keine Beschränkungen, bestimmte Situationen oder Kontexte genannt, daher ist die Meinung des Kindes in allen es berührenden rechtlichen wie persönlichen, gesellschaftlichen und familiären Angelegenheiten zu berücksichtigen, also auch in sozialen Prozessen innerhalb der Gemeinde und der Gesellschaft.

Für diese Untersuchung ist entscheidend, dass das Kind, laut dem Ausschuss für die Rechte des Kindes, auch innerhalb der Familie in alle es berührenden Angelegenheiten einzubeziehen ist.⁵⁵ Begründet wird dies damit, dass eine Familie, in der das Kind vom frühesten Alter an seine Meinung frei äußern kann und in der es ernst genommen wird, das beste Modell dafür bietet, dass das Kind lernt, sein Recht gehört zu werden auch später in außerfamiliären Kontexten auszuüben.⁵⁶ Eine die Meinung des Kindes respektierende Erziehung ermöglicht nicht nur die Förderung der persönlichen Entwicklung des Kindes, sie kann auch die familiären Beziehungen verbessern sowie jeglicher Form der Gewalt in der Familie vorbeugen.⁵⁷ Diese Einbeziehungspflicht muss sowohl für die intakte Familie als auch für die sich trennende oder bereits getrennt lebende Familie gelten, wenn Entscheidungen getroffen werden, die das Kind berühren. Die Angelegenheit berührt das Kind jedenfalls dann, wenn sie seine Person betrifft, und dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn seine Rechte betroffen sind, wie z.B. sein Umgangsrecht oder Selbstbestimmungsrecht. Auch Art. 9 Abs. 2 UN-KRK ver-

53 *Committee on the Rights of the Child (UN)*, CRC/C/GC/12, Abs. 26.

54 *Committee on the Rights of the Child (UN)*, CRC/C/GC/12, Abs. 27.

55 *Committee on the Rights of the Child (UN)*, CRC/C/GC/12, Abs. 27.

56 *Committee on the Rights of the Child (UN)*, CRC/C/GC/12, Abs. 90.

57 *Committee on the Rights of the Child (UN)*, CRC/C/GC/12, Abs. 90.